

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 34A
Erftstadt-Liblar
Bliesheimer Straße

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V:	411604
Datum	22.04.1987

Az.: 61 21-20/34 A Df/Bön

An den

- ☒ Rat ☐ Haupt - ☐ Umwelt - ☐ Bau - ☐ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☒ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐ Ausschuß f. öffentliche Ordnung
☐

zur Vorberatung.

Betrifft:	Bebauungsplan Nr. 34 A, Erftstadt-Liblar, Bliesheimer Straße/ Parkstraße; <u>hier:</u> 1. Vereinfachte Änderung
Bezug:	

- ☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

☐ Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 A, Erftstadt-Liblar, Bliesheimer Straße/Parkstraße für das Flurstück 562, Gemarkung Liblar, Flur 9 zu ändern (s. Anlageplan). Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 A, Erftstadt-Liblar, Bliesheimer Straße/Parkstraße wird für das Flurstück 562, Gemarkung Liblar, Flur 9 gem. §§ 13, 2 und 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

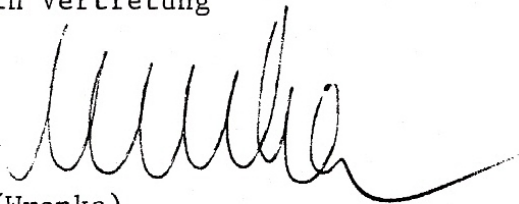
Begründung:

Um die Abstimmung im Umlegungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 34 A zu erleichtern, soll die Baufläche für ein Grundstück in der Form geändert werden, daß eine Bebauung mit zwei Einzelhäusern (statt Doppelhaus) durchgeführt werden kann. Da die Umgruppierung der bebaubaren Fläche über das in einer Befreiung zu tolerierende Maß hinaus geht, soll im vereinfachten Verfahren der Anregung des Umlegungsausschusses und des zukünftigen Eigentümers entsprochen werden. Die Nachbarzustimmung liegt vor.

Grundzüge der Bauleitplanung werden von den Änderungen nicht betroffen.

Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt.

In Vertretung



(Wronka)

Techn. Beigeordneter

2 Anlagen

Beschlußausfertigung erhält: - 611 -
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

